

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von drei Wochen annehmen. Die Ausführungsfristen werden nach Absprache schriftlich vereinbart.

(2) Zum Angebot gehörige Zeichnungen, Abbildungen, Konzepte, Maß- und Gewichtsangaben, etc. gelten nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine grundsätzliche Prospekthaftung wird ausgeschlossen.

3. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Handbücher, Charts, Ablaufdiagramme, Zeichnungen, Kalkulationen, Angebote etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden oder endgültig zu vernichten.

4. Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Dinslaken ausschließlich zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(5) Teilleistung und Teillieferung sowie die damit verbundene Teilfaktorierung ist vorbehalten.

5. Mietkauf

(1) Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufraten für die restliche Mietkaufvertragslaufzeit nicht.

(2) Der Mietkaufnehmer kann jederzeit die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung der Summe der Mietkaufraten für die restliche Laufzeit des Mietkaufvertrages anbietet.

(3) Dem Mietkaufnehmer und dem Mietkaufgeber stehen während der vereinbarten Mietkaufaufzeit kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Eine außerordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages ist nur bei Vorliegen eines von der nicht kündigenden Partei zu vertretenden wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund für den Mietkaufgeber liegt insoweit insbesondere dann vor, wenn:

(a) der Mietkaufnehmer insgesamt mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Mietkaufraten im Verzug ist,

(b) sich aus sonstigen Umständen ergibt (Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselprotest u.a.), dass der Mietkaufnehmer seinen fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann,

(c) der Mietkaufnehmer den Mietkaufgegenstand nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages sach- und fachgerecht einsetzt bzw. warten lässt,

(d) der Mietkaufgegenstand gepfändet, verpfändet, verkauft oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Mietkaufgebers vom im Mietkaufschein vereinbarten Standort entfernt wird,

(e) der Mietkaufnehmer nachhaltig gegen sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der Mietkaufnehmer verpflichtet, an den Mietkaufgeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Mietkaufgeber kann diejenigen Mietkaufraten, die ohne eine Kündigung während der Mietkaufzeit noch zu zahlen gewesen wären, als Ausgleich verlangen. Der Mietkaufgeber wird eine Abzinsung um die entstandene Zinersparnis vornehmen

(4) Sind sämtliche Mietkaufraten und sonstigen Ansprüche des Mietkaufgebers aus diesem Vertrag

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, dies betrifft insbesondere die Klärung aller technischen Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Bei Lieferstörungen, die nicht in unserem Einwirkungsbereich liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Krankheit, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre, sind wir berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.

(4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

8. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, für ein geeignetes Backup zu sorgen. Müssen Wartungsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(5) Die Rückübersetzung bei überlassenen Softwareprogrammen oder Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die ihm zugrundeliegenden Ideen, Grundsätze und anderen Programmen zugrundeliegenden Aspekte zu ermitteln, die keinem Urheberrechtsschutz unterliegen. Insbesondere darf keine Ausgabe, Speicherung oder Reproduktion des Programmcodes oder Teile davon erfolgen, gleich in welcher Form.

10. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäß durchgeführter Datensicherung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Wartungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Es bestehen keine Mängelansprüche die aus Änderungen, die dem technischen Fortschritt oder neueren Softwareversionen unterliegen, hergeleitet sind.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gelten vorstehende Absätze entsprechend.

(8) Der Besteller ist für eine angemessene und ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich. Für Schäden, die durch Fehlen der Datensicherung erfolgen oder durch diese hätten vermieden werden können, ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen.

(9) Bei Lieferstörungen, die nicht in unserem Einwirkungsbereich liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Krankheit, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht unsererseits besteht.

11. § 11 Nutzungsrechte

(1) Der Besteller und die von ihm berechtigten Nutzer erhalten das einfache, ausschließliche, nicht übertragbare und unwiderrufliche Recht – bei Verträgen mit zeitlicher Befristung oder Laufzeit auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte Recht – die Software gemäß seiner von uns bestätigten Bestellung und unserer Auslieferung der Software samt zugehöriger Lizenzen zu nutzen. Dies schließt auch die Dokumentation und Benutzungsanleitung

ein. Der Besteller ist berechtigt, für seine eigenen Zwecke Kopien zu Sicherungszwecken anzufertigen.

Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Software und deren Quellcode, erhält der Besteller nicht.

(2) Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe der erworbenen Lizenzen erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Besteller nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere die mehrfache Installation der Server-Software, soweit diese nicht vertraglich vereinbart ist.

(3) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software ohne unser Verschulden durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so sind wir berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Wir werden den Besteller hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen.

12. Mitwirkungspflichten des Kunden

12.1 Exportkontrolle

Die Exportkontrollklausel, die unter <https://www.rib-ims.com/agb> eingesehen werden kann, ist in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

13. Quellcode

(1) Der Quellcode sowie jegliche Rechte an dessen Nutzung verbleiben bei uns. Regelungen für eine notarielle Quellcodehinterlegung können in getrennter Vereinbarung getroffen werden.

14. Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag sowie den zusammenhängenden Angeboten und Bestellungen schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: November 2023